

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Stahl + Metall AG

Geschätzte Geschäftspartner

Die nachfolgenden allgemeinen Einkaufsbedingungen sind verbindlich, wenn sie in der Bestellung als anwendbar erklärt werden. Anderslautende Bedingungen des Lieferanten haben nur Gültigkeit, soweit sie von der Stahl + Metall AG ausdrücklich und schriftlich angenommen worden sind. - Es ist unser stetes Bestreben, das Qualitätsmanagement umfassend in den Beziehungen mit unseren Geschäftspartnern anzuwenden.

1 Geltungsbereich

Diese Einkaufsbedingungen gelten ausschliesslich und für alle Verträge über Lieferungen und sonstige Leistungen, sofern im einzelnen Vertrag nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Allgemeine Vertragsbedingungen des Verkäufers sind ausgeschlossen und finden keine Anwendung.

2 Anfragen - Angebot

Auf Anfrage unterbreitete Angebote sind für uns kostenlos. Sofern unsere Anfrage oder das Angebot des Lieferanten nichts Abweichendes festhält, gilt eine Bindefrist von mindestens 30 Tagen.

3 Preise und Zahlungsbedingungen

Alle Preise sind Festpreise, sofern im einzelnen Vertrag nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Vorbehalte betreffend Preiserhöhung oder irgendwelcher Kostenüberwälzungen sowie Forderungsabtretungen an Dritte sind nur mit unserer schriftlichen Zustimmung gültig. Die Zahlungsbedingungen werden normalerweise auftragsweise vereinbart.

4 Lieferzeit und Verspätungsfolgen

Der Liefertermin ist eingehalten (i) bei Lieferung ab Werk, wenn bis zu seinem Ablauf die Versandbereitschaft der vereinbarten Lieferung gegeben und uns mitgeteilt ist; (ii) in allen übrigen Fällen, wenn die vereinbarte Lieferung bis zu seinem Ablauf am Bestimmungsort eintrifft. Wir behalten uns bei Überschreitung des vereinbarten Liefertermins in jedem Fall die Geltendmachung der gesetzlichen Ansprüche vor, insbesondere die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen sowie der Preisdifferenz und Zusatzkosten bei Deckungskäufen.

5 Verpackung, Schriftstücke, Transport, Versicherung, Gefahrtragung

Die Verpflichtungen des Verkäufers richten sich nebst den ausdrücklich vereinbarten Bestimmungen nach der im Einzelvertrag angewendeten und im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Incoterms-Klausel der Internationalen Handelskammer. Teillieferungen dürfen nur wenn schriftlich vereinbart erfolgen. Folgekosten wegen Nichtbeachtung dieser Bedingung gehen vollumfänglich zu Lasten des Lieferanten.

6 Abnahme und Gewährleistung

Die Lieferung wird geprüft, sobald es der ordentliche Geschäftsgang erlaubt. Entspricht sie unserer Bestellung, so wird sie abgenommen. Der Lieferant garantiert, dass der Liefergegenstand keine seinen Wert oder seine Tauglichkeit zu dem vorausgesetzten Gebrauch beeinträchtigende Mängel aufweist, die zugesicherten Eigenschaften hat und den vorgeschriebenen Leistungen und Spezifikationen sowie den einschlägigen Gesetzen, Vorschriften und anderen Bestimmungen entspricht.

Der Verkäufer gewährt eine Garantiefrist von 2 (zwei) Jahren. Diese gilt für die Geltendmachung von Mängelrügen und Gewährleistungsansprüchen. Wir behalten uns sämtliche Gewährleistungsansprüche vor, d.h. das Recht zu Wandeln (Rückgängigmachen des Kaufs), Recht auf Ersatz des Minderwertes, Recht auf Ersatzlieferung und das Recht auf Nachbesserung. Das bedeutet unter anderem, dass Materialien, bei denen während der Verarbeitung oder während des Verbrauchs Mängel festgestellt werden, vom Lieferanten während der Garantiefrist innert angemessener Frist kostenlos zu ersetzen sind. Zudem behalten wir uns vor, Schadenersatzansprüche geltend zu machen.

Bei Differenzen bezüglich der Qualitätswerte ist das Ergebnis von Kontrollproben bzw. Untersuchungen, ausgeführt von der Eidgenössischen Materialprüfungs- und Forschungsanstalt EMPA, entscheidend. Die Kosten dieser Kontrollproben bzw. Untersuchungen gehen zu Lasten der Partei, welche sich im Unrecht befindet.

7 Zeichnungen, Prüfatteste und Betriebsvorschriften

Die Genehmigung von Ausführungs-Zeichnungen durch uns entbindet den Lieferanten nicht von der Verantwortung für seine Lieferung. Die definitiven Ausführungspläne, Prüfatteste, etc. sind uns spätestens zusammen mit der Lieferung zu übergeben. Die von uns dem Lieferanten zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Werkzeuge, u.ä. bleiben unser Eigentum und sind uns nach Ausführung der Bestellung zurückzugeben. Sie sind zweckmässig zu lagern und gegen alle Schäden zu versichern.

8 Geheimhaltung

Angaben, Zeichnungen usw., die wir dem Lieferanten für die Ausarbeitung des Angebotes oder die Herstellung eines Liefergegenstandes überlassen, dürfen für keine anderen Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Auf Verlangen sind uns alle Unterlagen samt allen Abschriften oder Vervielfältigungen unverzüglich herauszugeben. Kommt es nicht zur Lieferung, hat uns der Lieferant die Unterlagen ohne Aufforderung unverzüglich zurückzuerstatten. Der Lieferant hat die Bestellung und die damit verbundenen Arbeiten oder Lieferungen vertraulich zu behandeln.

9 Erfüllungsort, anwendbares Recht, Gerichtsstand

Erfüllungsort für die Lieferung ist der vereinbarte Bestimmungsort. Erfüllungsort für die Zahlung ist unser Gesellschaftssitz. Das Rechtsverhältnis untersteht dem schweizerischen Recht. Gerichtsstand ist Zürich. Wir behalten uns vor, unsere Rechte auch am Domizil des Lieferanten geltend zu machen.